

* Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. III. Nr. 32.

13. Juli 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Revision der Bundesverfassung.

(Vom 1. Juli 1865.)

Lit.!

Durch den am 30. Juni 1864 mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrag ist bekanntlich den französischen Bürgern, ohne Rücksicht auf ihre Konfession, das Recht freier Niederlassung und freier Gewerbsbetreibung in der Schweiz zugestanden worden. Dieses Zugeständniß hat sofort die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die allerdings nun anormale Lage der schweizerischen Israeliten hinlenken müssen, und es wurde für dringend erachtet, die Beschränkungen, welche diesfalls noch in einer Reihe von Kantonen bestehen, in angemessener Weise zu beseitigen.

Anläßlich der Ratifikation der schweizerisch-französischen Verträge haben Sie daher am 30. September 1864 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung so bald als möglich Bericht und Antrag zu hinterbringen zu dem Zwecke, die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntniß der Bürger unabhängig zu machen.“

In der Absicht, uns dieses Auftrages zu entledigen, haben wir die Ehre, den gegenwärtigen Bericht Ihrer nähern Würdigung zu unterbreiten.

Um zu dem von Ihnen in Aussicht genommenen Ziele zu gelangen, war eine Revision der beanstandeten Verfassungsartikel das einfachste und

direkteste Mittel. Doch schien auch ein anderer Weg dahin zu führen, nämlich eine freiwillige Verzichtleistung auf die in jenen Artikeln enthaltenen Beschränkungen der Niederlassung von Seite derjenigen Kantone, welche diese Verzichtleistung bis jetzt noch nicht ausgesprochen haben, sondern in Betreff der Niederlassung der Schweizerbürger einfach bei den in der Bundesverfassung gegebenen Grundlagen stehen geblieben sind.

Verschiedene Gründe veranlaßten uns, zunächst diesen letztern Weg zu versuchen, wobei wir von der Ansicht ausgingen, daß, wenn er gelänge, die angestrebte Unabhängigkeit der in den Artikeln 41 und 48 gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnisse der Bürger faktisch erreicht und wohl auch für die Zukunft als gesichert betrachtet werden könnte, und daß, wenn er erfolglos bliebe, durch sein Betreten für die Sache selbst nichts verloren, vielmehr eine größere Einigung für die sofortige Revision das Resultat sein würde.

In unserm Kreisschreiben vom 24. Dezember 1864 *) legten wir unsere Ansichten den Kantonen näher dar, mit der Einladung, sich darüber auszusprechen, ob sie in den vorgeschlagenen Weg freiwilliger Verzichtleistung eintreten wollten, oder ob bei ihnen Gründe bestünden, welche eine Erledigung der Frage durch Revision als wünschenswerther erscheinen ließen. Wir ermangeln nicht, die Rückäußerungen der Kantonsregierungen auf dieses Kreisschreiben wenigstens dem wesentlichsten Inhalte nach hier anzuschließen.

Zürich erklärt sich dahin, daß die nothwendigen Schritte gethan werden müssen, damit die schweizerischen Israeliten die gleiche Berechtigung erlangen und daß, insofern bei denjenigen Ständen, wo gegenwärtig noch Beschränkungen in der Rechtsstellung der Israeliten bestehen, die gehoffte Bereitwilligkeit, solche auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung zu beseitigen, nicht vorhanden sein sollte, ohne alles Bedenken der Weg der Partialrevision der Bundesverfassung betreten werden möchte, weil kein anderer zur Erreichung des Zweckes übrig bleibt.

Bern. Da im Kanton Bern die nichtchristlichen Schweizer bezüglich der Niederlassung gleich gehalten werden, wie die christlichen, so habe die vorgelegte Frage für den Kanton Bern keinen praktischen Werth, und es sehe sich deshalb der Regierungsrath nicht veranlaßt, sich über die vorgelegte Frage auszusprechen.

Luzern hätte sich entschließen können, dem Großen Rathe die freiwillige Vornahme der fraglichen Veränderungen vorzuschlagen, wenn Aussicht vorhanden gewesen wäre, daß auf dem Wege des freiwilligen Verzichts eine Gleichstellung der schweizerischen Nichtchristen in der ganzen Eidgenossenschaft zu erzielen sei. Nun sei aber bereits öffentlich bekannt geworden, daß hierin keine Einstimmigkeit stattfinde, sondern bereits von andern Kantonen die Revision der Bundesverfassung zur Er-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band III, Seite 370.

reichung des bezeichneten Zweckes verlangt worden sei. Ueberdies dürfe nicht übersehen werden, daß mit der freiwilligen Verzichtleistung auf dem Wege der Gesetzgebung eine vollständige Sicherung der Rechtsstellung der Israeliten nicht zu erreichen wäre.

Uri hätte sich trotz der Unnatürlichkeit des ganzen Verfahrens gleichwohl ernstlich gefragt, ob es nicht auch durch eine entsprechende Vorlage an die kantonale gesetzgebende Behörde den jetzt der Bundesverfassung untergeschobenen Sinn, als kenne sie in ihren Grundrechten Vortheile für Fremde, die sie den eigenen Bürgern nicht gewähre, wolle verwischen helfen. Allein jetzt, nachdem schon mehrere Kantone sich gegen ein solches Vorgehen erklärt, sei hiefür keine Aussicht auf Erfolg mehr vorhanden.

Schwyz. Die schwyzerische Verfassung gewähre nur die Ausübung des christlichen Kultus, und es stehe dem Kantonsrath nicht zu, dem § 18 der Niederlassungsverordnung, welche die Pflicht der Niederlassungsgewährung nur gegenüber Schweizerbürgern, die einer christlichen Konfession angehören, kenne, entgegen einem verfassungsmäßigen Grundsatz auszudehnen. Aber selbst wenn eine solche Ausdehnung, resp. Verzichtleistung auf keine Hindernisse stöße, so würde Schwyz Bedenken tragen, darauf einzugehen, weil ein Arrangement durch die Kantone im Sinne des Kreisschreibens mehr eine Suspension, als eine Revision des Art. 41 der Bundesverfassung und möglicherweise nur für kurze Zeit wirksam wäre. Deshalb sei die Revision das einzig wirksame Mittel; sie sei aber auch nach ihrer Ansicht das bundesgemäß einzig zulässige Mittel, weil für Abänderungen der Bundesverfassung nicht nur die Mehrheit der Kantone, sondern auch die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger erforderlich sei.

Unterwalden ob dem Wald. Laut Art. 8 der obwaldtischen Verfassung könne das Niederlassungsrecht an Bürger anderer Kantone nur nach Art. 41 der Bundesverfassung ertheilt werden. Da nun aber durch letztere die Niederlassung nur denjenigen Schweizerbürgern gewährleistet sei, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, so sei Obwalden nicht im Falle, ohne vorläufige Revision der Bundesverfassung die Niederlassung im Kanton ertheilen zu können.

Unterwalden nid dem Wald. Da laut Art. 9 der Kantonsverfassung und nach Art. 41 und 48 der Bundesverfassung das Niederlassungsrecht nur denjenigen Schweizerbürgern gewährleistet sei, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, so könne man auf die gestellte Alternative weder in Verzichtleistung auf die den Kantonen garantierten Rechte bezüglich der Niederlassung der schwyzerischen Israeliten, resp. Nichtchristen, noch in Revision einzelner Artikel der Bundesverfassung eintreten.

Glarus erklärt, daß die Frage freiwilliger Verzichtleistung, was den Kanton Glarus anbetreffe, unbedenklich bejaht werden dürfe. Schon gegenwärtig bestehe in Glarus keinerlei verfassungs- oder gesetzmäßige

Bestimmung, welche die Israeliten in Betreff der Niederlassung oder in irgend einem Punkte ihrer zivilrechtlichen Stellung anders zu behandeln nöthigte, als die Befenner einer christlichen Konfession, und die Praxis habe dieses Schweigen in liberalstem Sinne ausgelegt. Sollte aber eine positive und bindende Erklärung für alle Zukunft verlangt werden, so könnte diese nur von der Landsgemeinde ausgehen. Man habe aber von der Befragung der Landsgemeinde vorderhand Umgang nehmen zu sollen geglaubt, da die aus einer Reihe von Kantonen eingelangten Antworten es als höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß der Weg einer durch freiwilligen Verzicht der Kantone zu bewerkstelligenden, thatsächlichen Beseitigung der Beschränkungen der Nichtchristen zu dem gewünschten Ziele führen werde.

Zug sagt, daß eine Veränderung der Stellung der Nichtchristen auf direktem Wege durch Revision der kantonalen Gesetzgebung in Zug auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde und der Regierungsrath sich jedenfalls nicht entschließen könnte, von sich aus in diesem Sinne die Initiative zu ergreifen. Aber auch abgesehen hievon sei der Regierungsrath der Ansicht, daß wenn eine Veränderung der Artikel 41 und 48 der gegenwärtig bestehenden Bundesverfassung angestrebt werden wolle, dieses nur auf dem für Reformen verfassungsgemäß vorgeschriebenen Wege, unter Einholung der Sanktion des Schweizervolkes, geschehe.

Freiburg sagt, daß im Kantone weder eine Verfassungs-, noch Gesetzesbestimmung bestehe, welche die Gleichstellung der Israeliten mit den Schweizerbürgern christlicher Konfessionen verhinderte, und daß in praxi diese Gleichstellung bereits gehandhabt werde. Da aber eine Verzichtleistung auf die den Kantonen in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte eine Abänderung dieser Verfassung wäre, und eine solche nur nach den in der Bundesverfassung selbst vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden könne, so gehe ihre Ansicht dahin, daß der in Aussicht genommene Zweck nur durch eine partielle Revision der Verfassung erreicht werden könne.

Solothurn. Der angedeutete Weg freiwilliger Verzichtleistung erscheint dem Regierungsrathe unstatthaft. Die solothurnische Verfassung berufe sich bezüglich der Niederlassung eben auf die Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung. Nun stehe die Vornahme einer Abänderung der Kantonsverfassung in letzter Instanz nur dem Volke zu. Statt aber in Solothurn und den verschiedenen andern Kantonen eine Verfassungsrevision hervorzurufen, erscheine es zweckmäßiger, die beiden Artikel der Bundesverfassung abzuändern, und zwar nicht auf dem Wege des Konkordates, sondern der Bundesgesetzgebung in der von der Bundesverfassung selbst dafür vorgeschriebenen Weise.

Basel-Stadt erklärt von seinem kantonalen Standpunkte aus den Weg freiwilligen Verzichtes für durchaus zulässig, und wäre um so bereiter,

dem Großen Rathe in diesem Sinne Vorschläge zu machen, als in praxi von den in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung den Kantonen gegebenen Rechten gegenüber Israeliten vielfach nicht Gebrauch gemacht worden sei. Eine solche thatsächliche Verbesserung des dormaligen Zustandes sei die Hauptsache und sie genüge, weil sie auch neben den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung in Kraft treten könne. Sollte jedoch von andern Kantonen auf förmlicher Beseitigung der bisherigen Bestimmungen bestanden werden, so schiene dann allerdings die Revision dieser Artikel dem Sinne des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. September 1864 der geeignetste Weg zu sein.

Basel-Landschaft antwortet, es stehe ihm eine Wahl zwischen den zwei vom Bundesrathe angegebenen Wegen nicht offen, da seine Kantonsverfassung in der Sache zu bindend laute. Eine Revision der Kantonsverfassung liege weder in dem Wunsche der Mehrheit des basel-landschaftlichen Volkes, noch seiner Behörden. Die angestrebte Gleichheit der Rechtsstellung für die Israeliten sei daher auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung herzustellen.

Schaffhausen theilt mit, daß es schon vor der Ratifikation der schweizerisch-französischen Verträge seinem Großen Rathe die nöthigen Vorlagen zur Gleichstellung der Israeliten gemacht und daß dieser den Anträgen bereits vorläufig beipflichtet habe.

Appenzell A. Rh. findet, daß es allerdings der Ehre und Würde der Schweiz am meisten entsprechen würde, wenn jeder Kanton bei sich zu Hause mit der Antiquität der Juden-Ausschließung aufräumen würde, muß aber gleichwohl den Weg der Bundesverfassungsrevision vorziehen, weil nach den bereits eingegangenen Antworten mehrerer Kantone der vorgeschlagene Weg ohne Erfolg zu sein scheine und eine Anfrage an die Landsgemeinde bei der Voraussicht, daß doch zur Revision der Bundesverfassung gegriffen werden müsse, unnütz erscheine.

Appenzell J. Rh. glaubt, daß eine Verzichtleistung auf Rechte, welche durch die Bundesverfassung gewährleistet seien, in diesem und in andern Kantonen auf große Schwierigkeiten stoßen müßte, und daß der angestrebte Zweck, der seinerseits vollkommen gebilligt werde, auf allseitig befriedigende Weise nur vermittelt einer sachbezüglichen Revision der Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung erreicht werden könne.

St. Gallen erklärt sich mit der Anschauung des Bundesrathes, so weit sie die Sache selbst betrifft, einverstanden, und hätte auch weder in der kantonalen Verfassung, noch in der Gesetzgebung Hinderungsgründe, den Weg freier, kantonalen Verzichtleistung zu betreten, erachtet aber gleichwohl den Weg einer Partialrevision der bezüglichen Artikel der Bundesverfassung für den einzig zulässigen und zweckmäßigen.

Graubünden theilt einfach mit, daß für Graubünden die in den Art. 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte bereits im

Jahr 1861 von dem Glaubensbekenntniß der Bürger unabhängig gemacht worden seien.

Argau eröffnet, daß es im Begriffe sei, die Gleichstellung der Israeliten auf dem Wege des Gesetzes sicher zu stellen; andere Kantone scheinen aber aus konstitutionellen Gründen eine Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung vorzuziehen, und Argau könne es nur erwünscht sein, wenn die Gleichstellung der Schweizer nichtchristlicher Konfession, statt dem freien Ermessen der Kantone, dem Bundesrechte vorbehalten bleibe.

Thurgau ist entschieden für Beseitigung des veralteten Ausnahmeverhältnisses, und hat in diesem Sinne bereits dem Großen Rathe Vorlagen gemacht, kann aber gleichwohl dem Modus der Verzichtleistung, wenn damit wirklich volle Genüge geleistet werden, aus verschiedenen Gründen nicht bestimmen, sondern ist der Ansicht, daß um das angestrebte Ziel, auch den nichtchristlichen Schweizerbürgern das freie Niederlassungsrecht im Gesamtgebiete der Eidgenossenschaft zuzusichern, erreichen zu können, eine Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung sowohl aus Zweckmäßigkeitsgründen, als in rechtlicher Hinsicht unerläßlich sei.

Tessin sagt, daß ihm jeder Weg gleichgültig sein könnte, da im Kanton schon jetzt faktisch in Betreff der Niederlassung und Gewerbsausübung kein Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen gemacht werde, gebe aber doch dem Wege der Revision den Vorzug, schon deswegen, weil einem Statut, welches das Volk angenommen, rechtlich keine Behörde, weder kantonale noch eidgenössische, derogiren könne, dann aber auch, weil die Revision der einzig sichere und die Zukunft garantirende Weg zum Ziele sei.

Vaud hat für sich keine Maßregel zu treffen, um das Prinzip der Gleichheit unter allen Schweizerbürgern in seiner ganzen Ausdehnung festzustellen, und steht, was die vorgelegte Alternative betrifft, keinen Augenblick an, den Weg freiwilliger Verzichtleistung durch die Kantone zu empfehlen, da eine Revision der Bundesverfassung für den Kanton Vaud, der keine vaudländischen Israeliten habe, auch von den Einschränkungen der Artikel 41 und 48 nie Gebrauch gemacht habe, ohne Interesse sei.

Wallis ist überzeugt, daß der Weg freiwilliger Verzichtleistung, welcher der praktischere sei, im Kanton keinen Schwierigkeiten begegnen würde, und wäre bereit, dem Großen Rathe entsprechende Vorlagen zu machen, kann sich jedoch nicht verhehlen, daß dies nicht der regelmäßige Weg zur Abänderung der Bundesverfassung sei, und daß nur diejenigen gebunden wären, welche den Verzicht wirklich ausgesprochen hätten.

Neuenburg hat bereits verfassungsmäßig die vollste Rechtsgleichheit unter den Bürgern, und macht keinerlei Einwendung gegen eine Revision der Bundesverfassung in diesem Sinne, wenn dieselbe nothwendig werden sollte.

Genf ist, was Verfassung und Gesetz anbetrifft, im gleichen Falle wie Neuenburg, glaubt aber, was die gestellte Alternative anbelangt, daß einzig eine partielle Revision der Bundesverfassung volle Garantie gebe für die allgemeine und bleibende Abschaffung der in manchen Kantonen noch bestehenden Rechtsungleichheit, und wünscht, daß zu einer solchen Revision geschritten werden möchte.

Aus diesen Antworten ergibt es sich, daß einige Kantone aus konstitutionellen Gründen es ablehnen, auf den vorgeschlagenen Weg sich einzulassen, während andere ihn deßhalb zu vermeiden wünschen, weil er bei ihnen nicht bloß die Abänderung eines Gesetzes, sondern der Verfassung selbst voraussetzen würde, und daß endlich auch diejenigen, welche für sich keinen Anstand nehmen, die Angelegenheit auf dem Wege der Verzichtleistung zu ordnen, dieses Verfahren schon deßhalb nicht mehr ernstlich in Frage nehmen zu können erklären, weil nur bei allseitiger Zustimmung das angestrebte Ziel sich erreichen lasse, eine Anzahl Kantone aber bereits ablehnend sich ausgesprochen habe.

Ohne die uns gewordenen Rückäußerungen näher zu erörtern, genügt es, zu erwahren, daß die Beseitigung der fraglichen Beschränkungen auf dem Wege der Verzichtleistung durch die Kantone nicht gelungen ist. Daher bleibt, um zu den in Ihrem Beschlusse vom 30. September vorigen Jahres angestrebten Ziele zu gelangen, kein anderer Weg mehr übrig, als die betreffenden Artikel durch eine Revision mit Ihren Absichten besser in Einklang zu bringen. Wer auch aus irgend einem Grunde mit dem von uns gemachten Versuche nicht einverstanden war, wird immerhin zugeben dürfen, daß, eine unerhebliche Verzögerung abgerechnet, nach den vorliegenden Erklärungen der Kantone jetzt eine befriedigende Lösung mittelst der Verfassungsrevision noch sicherer erwartet werden kann, als es vielleicht vorher und auf dem erstmals eingeschlagenen Wege der Fall gewesen wäre.

Die Bundesverfassung hat im Art. 41 das Recht der freien Niederlassung im Umfange der Eidgenossenschaft nur denjenigen Schweizern zugestehet, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, und consequent damit hat der Art. 48 den Kantonen auch nur gegenüber den Schweizern christlicher Konfession die Verpflichtung auferlegt, diese in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Diese Ausschließung aus der allgemeinen Rechtsgleichheit der Schweizer war, wie aus den Verhandlungen der Tagsatzung erhellt, zunächst und hauptsächlich gegen die Israeliten gerichtet. An der Hand der dahierigen Protokolle dürfen wir noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß man nicht sowohl die schweizerischen als vielmehr die französischen Israeliten im Auge gehabt hat, deren Ausschluß von der freien Niederlassung im Jahr 1827 nach den weiltäufigsten und mühevollsten Unterhandlungen erreicht worden war. Hinwieder dürfte es eben so unbestritten sein, daß nicht religiöse Vorurtheile hauptsächlich

zu dem gegenwärtigen Resultate geführt haben, sondern daß man vielmehr den Israeliten wegen seiner eigenthümlichen Richtung des Geistes und des Geschäftsbetriebes glaubte scheuen und daher von der Wohlthat des unbedingten freien Verkehrs ausschließen zu sollen. Es waren somit mehr Antipathie sozialer Natur, welche den Israeliten die Gleichstellung mit den übrigen Bürgern versagen ließen.

Es ist richtig, daß die Beschränkungen der Israeliten in ihren Lebensverhältnissen in dem Maße, wie es in der Schweiz der Fall ist, in vielen Ländern zum Theil schon seit Langem nicht mehr bestehen, namentlich in solchen Ländern nicht mehr, die gleich uns dem Fortschritte in religiöser und politischer Richtung zugethan sind. Um sich zu erklären, wie gerade in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz, mit ihren milden und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie vom Standpunkte der Humanität sich bis heute hat halten können, darf man nicht übersehen, daß die Schweiz eben ein Land ist, das nicht durch den Willen eines Einzelnen oder auch eines erleuchteten Parlamentes unbedingt regiert wird, sondern ein Land, in welchem auch die Anschauungsweise des einzelnen Bürgers mehr als anderwärts beachtet werden muß, — ein Land, wo die volle Aufnahme in alle Rechte der Volksfamilie für den Einzelnen, wie für das Ganze, von größerer Tragweite ist als anderswo, — ein Land, wo selbst ein Irrthum nicht von oben herab und oft im Gegensatz zur Volksansicht, sondern nur mit dem Volk und durch das Volk berichtigt werden kann, — in welchem daher mancher Fortschritt auf gewissen Gebieten vielleicht später als anderwärts kommen mag, dann aber auch als wirkliche und bleibende Errungenschaft des Volksgeistes betrachtet werden darf.

Und wenn nun die Schweiz heute daran geht, gewisse, allerdings nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen, die an das Religiöse anstreifen, aus ihrem politischen Grundgesetze zu beseitigen, so darf man mit allem Rechte behaupten, daß dieser Standpunkt in Wahrheit kein ihr von Außen her aufgezwungener ist und somit den Anschauungen des Volkes in seiner überwiegenden Mehrheit nicht mehr entgegensteht. Der Beweis hiefür liegt darin, daß Unabhängigkeit der Niederlassung und der bürgerlichen Rechtsstellung von dem Glaubensbekenntniß schon in mehreren Kantonen vorhanden und von den betreffenden Bevölkerungen ausdrücklich angenommen worden ist, trotzdem daß die Bundesverfassung gewisse Beschränkungen bis anhin gestattet hat; ja man darf unbedenklich sagen, daß die fraglichen Beschränkungen in einem bedeutenden Theile der Schweiz ein tochter Buchstabe waren, bevor man an einen Vertrag mit Frankreich dachte, — ein verblasster Buchstabe fast überall auch da, wo kantonale Verfassungen ihn bisanhin noch enthielten und gerade, weil die Bundesversammlung mit uns die Ueberzeugung theilte, daß es dem also sei, durfte sie von ihrem formellen Rechte Gebrauch machen und Frankreichs Bürgern ohne Unterschied des Glaubens freie Niederlassung in der Schweiz zusagen. Diese

Thatsache gibt uns aber den bestimmten Anlaß und muß uns dazu vermögen, gewisse Beschränkungen, welche weder mit dem Geiste der Verfassung, noch mit dem Geiste der Zeit mehr zu vereinbaren sind, in ausdrücklicher und förmlicher Weise fallen zu lassen. Das Schweizervolk, an dem die Spuren der Zeit noch niemals umsonst vorübergegangen sind, das noch jeweilen viel gelernt und viel vergessen hat, wird nicht anstehen, den eigenen Landeskindern, die mit uns alle Lebensschicksale zu theilen haben, freudig diejenigen Wohlthaten einzuräumen, welche man Bürgern anderer Staaten vertragsmäßig zugestanden hat und auch fernerhin zugestehen wird.

Die in Folge dessen nöthigen Abänderungen in den berührten Verfassungsartikeln ergeben sich daher ohne Schwierigkeiten. Es bedarf im Art. 41 nur Streichung der Worte: „welche einer der christlichen Konfessionen angehören“, und im Art. 48 Streichung der Worte: „christlicher Konfession“, und es sind fortan alle Schweizerbürger ohne Unterschied der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft theilhaftig und den Bürgern des eigenen Kantons in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren gleichgestellt.

Indem wir die Ehre haben, auf Revision der Art. 41 und 48 in der angegebenen Weise anzutragen, könnten wir damit den uns gewordenen Auftrag als erledigt betrachten. Allein durch den Vorschlag einer Revision der Bundesverfassung, wenn auch in dem angedeuteten eng begrenzten Umfange, erhält die Sache eine andere Gestalt, und es muß sich mit Nothwendigkeit die Frage aufdrängen, ob sich die Revision einfach auf die zwei genannten Artikel beschränken solle, oder ob nicht noch andere Artikel in den Bereich derselben zu ziehen seien.

Hier angelangt, sei es uns gestattet, Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Gesichtspunkte hinzulenken.

Das Schweizervolk hat unter der jetzigen Bundesverfassung, es wäre ein schweres Unrecht, dies nicht allezeit dankbar anzuerkennen, bald 17 glückliche Jahre verlebt.

Eng genug sich anschließend an das bei ihrer Entstehung Gegebene, um allgemeinen Vertrauens theilhaftig zu werden, und ohne Verwirrung der Geister und der Verhältnisse das Volk in neue Bahnen einzuführen, hat diese Verfassung auch weit genug die Ziele gesteckt, um auf Jahre hinaus dem Lande Bewegung und Fortschritt im Sinne der Einigung, der Nationalisirung, der Freiheit, der geistigen und materiellen Kultur, der Sicherung seiner Unabhängigkeit zu ermöglichen. Vorsichtig genug, um des Landes Zukunft nur auf ganz sichere Grundlagen zu stellen, und ängstlich die vorhandenen Kräfte ermessend, war sie auch so muthig und so vertrauensvoll genug, um große Zwecke in Aussicht zu nehmen und ihrer Verwirklichung in spätern Zeiten die Bahn offen zu erhalten. Ideal genug, um in ihren Grundprinzipien die Entwicklung zur Freiheit und

Humanität sicher zu begründen, war sie auch praktisch genug, um manche Unebenheit der wirkenden Kraft jener Grundsätze anheimzustellen und nicht alle Konsequenzen sofort selbst ziehen zu wollen.

Unter dieser Verfassung hat das schweizerische Volksleben sich rasch und glücklich entwickelt. Es hat in hohem Maße an innerer Einheit gewonnen; es hat eine Freiheit und Leichtigkeit der Bewegung gewonnen, die es früher nicht gekannt und die sein Wohlsein und seinen Wohlstand bedeutend vermehrt hat; es hat eine Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit erworben, welche jedem, wo auch im Lande er sich niederlassen mag, diesen Wohnort zur ruhigen Heimat umschafft; es hat in den einzelnen Kantonen freiere politische Institutionen aufgebracht und diese Umgestaltungen unter dem Einflusse des starken allgemeinen Bundes ruhig vollzogen. Es hat eine Steigerung des nationalen Sinnes gewonnen, welche es befähigt, Uebeln, die zur Schmach des Landes Jahrhunderte gedauert haben, ein rasches Ende zu bereiten. Es hat reiche Mittel in seinen Schooß fallen und durch diese Mittel herrliche Werke für geistige Bildung, materielle Kultur und zur Sicherung des Vaterlandes entstehen sehen. Es hat eine moralische und physische Kraft gewonnen, welche ihm trotz seiner Kleinheit eine ehrenhafte Stellung unter den Staaten sichert.

Daß bei solcher Sachlage diese Verfassung dem Lande von hohem, ja von größtem Werthe ist und daß man nur zögernd an den Gedanken geht, in umfassender Weise Hand an sie zu legen, ist eben so naturgemäß als wohl begründet.

Eben so natürlich ist aber auf der andern Seite, daß, nachdem einmal die Verfassungsrevision angeregt worden ist, auch mancherlei Wünsche, Begehren und Anträge zur Sprache gekommen sind. Es wird dies das Loos jeder Verfassung sein, auch derjenigen, welche nach menschlichem Wissen und Können den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben sollte. So ist es auch unserer Verfassung ergangen. Von verschiedenen Seiten sind Verbesserungsvorschläge in mehr oder weniger einläßlicher und begründender Weise, doch gewiß immerhin in guten Treuen, gemacht worden. Indessen ist doch nicht zu übersehen, daß eingreifende Abänderungen nur in einem kleinen Kreise ihre Vertreter gefunden haben, und daß eine eigentliche Strömung nach einer Revision in umfassendem Maßstabe überall nicht vorhanden ist. Man würde sich daher sicher täuschen und irre gehen, wenn man an den Grundpfeilern des Gebäudes rütteln wollte, unter dessen geheiligtem Dache die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes auch heute noch sich wohl befindet und um dessetwillen, wir dürfen es ohne Ueberhebung sagen, uns die andern Völker glücklich preisen.

Nichts desto weniger halten wir dafür, daß wir bei den erwähnten zwei Artikeln nicht stehen bleiben dürfen, sondern daß ein Schritt weiter gethan werden soll.

Die Zeiten haben sich innerhalb der verfloffenen 17 Jahre wesentlich geändert. Anschauungen, welche im Jahr 1848 noch mächtig waren und in der Verfassung ihren Ausdruck fanden, sind veraltet; Ziele, die sie gesteckt hatte, sind erreicht und werden zum Theil als beengende Schranken empfunden. Neue Verhältnisse und neue Bedürfnisse sind entstanden, denen man auf dem Boden der jetzigen Verfassung nicht mehr in ganz entsprechender Weise gerecht zu werden vermag. Fragen von Bedeutung sind aufgetaucht, welche einer bestimmten und allgemein verbindlichen Lösung bedürfen. Neue Entwicklungen sind vorauszusehen, welchen für die Zukunft Raum geschafft werden sollte.

Inzwischen geht unsere Meinung keineswegs dahin, daß allzuweit ausgegriffen werden solle. Der realistische Geist, welcher die Bundesverfassung erzeugt hat und die Methode in der Behandlung der damaligen Zeit haben sich in den Erfolgen so gut bewährt, daß wir nichts Besseres thun zu können glauben, als in denselben Geiste und nach derselben Methode fortzubauen. Das subjektive Wünschen wird dem objektiven Erwägen nachgehen müssen. Theoretisch-logische Richtigkeit eines Gedankens wird nicht allein entscheidend sein, sondern eben so sehr die Realität des Bedürfnisses, der Stand der Verhältnisse und Anschauungen und ganz besonders die Möglichkeit einer friedlichen Einigung, dies richtig zu beurtheilen, dazu wird am besten die bisherige Erfahrung führen. Forderungen, auf die man immer wieder gestoßen ist, Mängel, die wiederholt gefühlt und zum klaren Bewußtsein gekommen sind, Konsequenzen bundesrechtlicher Prinzipien, welche einzelne Kantone schon gezogen haben, Schranken, deren hindernde Einwirkung auf die Weiterentwicklung des Landes oftmals schmerzlich empfunden worden sind, das sind die Wahrzeichen, an deren Hand wir richtig werden vorwärts gehen können.

Wir wiederholen somit unsere Ansicht, daß es nicht wohlgethan wäre, wenn man ohne Rücksicht auf diese Ergebnisse die Revision der Bundesverfassung lediglich auf diejenigen Punkte beschränken wollte, welche dazu den äußern Anlaß gegeben haben, während andere an Bedeutung ihnen offenbar nicht nachstehen. Eine solche Behandlung dürfte dem Lande eben so wenig zum Nutzen gereichen, als diejenige, welche ebenfalls bloß subjektivem Verhalten entspringend, den Anlaß der Revision zu Umgestaltungen benutzen wollte, deren Nothwendigkeit noch als zweifelhafter Natur bezeichnet werden muß. Es hat sich gefügt, daß eine Frage die beiden gesetzgebenden Räte zur Vornahme einer gemeinsamen Verfassungsrevision geneigt hat und daß die große Anzahl der Kantonsregierungen letztere fordert. Nicht leicht wird ein so günstiges Zusammentreffen der Umstände sich zeigen. Die Bedürfnisse und Wünsche im großen Ganzen sind zu verschieden, als daß sich auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege auch nur eine partielle Revision so bald wieder voraussehen ließe. Gegenwärtig ist jedoch die Situation eine an-

dere. Die Lage, die nur äußerst schwer zu gewinnen wäre und wenn sie erstritten werden müßte, leicht bedeutende Zermürbungen herbeiführen könnte, fällt jetzt fertig und friedlich in die Hand der Gesetzgebung und trifft Land und Behörden in einer Stimmung, in der ohne leidenschaftliche Parteilichkeit und ohne störende Einwirkung von Tagesfragen die Revisionsarbeit vorgenommen werden kann. Es erscheint daher als in hohem Grade rathsam, diese günstige Lage zu benutzen, um das, was nach den bisherigen Erfahrungen zur Verbesserung der Verfassung gethan werden kann, auch wirklich ins Werk zu setzen.

Die weiteren Punkte, die wir Ihnen zur Revision empfehlen möchten, stehen vorerst im nächsten Zusammenhange mit denjenigen Artikeln, welche sich auf das Niederlassungswesen beziehen.

1. Werden die Artikel 41 und 48 nach unserm Vorschlage revidirt, so scheint uns die entsprechende Verbesserung des Art. 44 als eine logische Nothwendigkeit sich zu ergeben. Dieser Artikel schreibt nemlich in seinem ersten Absatze vor:

„Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährt,“ leistet.“

Wenn der Bund die Niederlassung vom religiösen Bekenntnisse unabhängig erklärt; wenn er die Gleichhaltung aller Bürger, abgesehen von ihrer Konfession, in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren vorschreibt, so liegt kein zureichender Grund mehr vor, die Gewährleistung der freien Ausübung des Gottesdienstes auf die anerkannten christlichen Konfessionen zu beschränken. Vielmehr ergibt sich dieses Zugeständniß als ein Ausfluß derjenigen Rechtserweiterung, welche in den revidirten Artikeln 41 und 48 der Verfassung zugestanden worden ist. Schon jetzt huldigen mehrere Kantone, wie Bern, Waadt, Neuenburg, Genf u. a. diesem, einer wahrhaft christlichen Toleranz entsprechenden Grundsätze, und es würde in der That dem Bunde übel anstehen, wenn er glauben sollte, denselben ablehnen zu müssen, oder nicht ertragen zu können.

Die Erfahrung lehrt uns, daß die religiösen Anschauungen mit der Zeit wechseln; daß sie namentlich im Gefolge der wissenschaftlichen Forschungen sich, immer neu belebend und anregend, gestalten, und daß somit auch im religiösen Gebiete der ewig sich entwickelnde Geist keinen Stillstand kennt.

Mit dieser Wahrnehmung verträgt sich die Beschränkung der Gottesverehrung auf gewisse Religionsverwandtschaften und der Ausschluß aller andern in der That nicht mehr. Er tritt vielmehr mit den höchsten Gütern des Menschen, der freien Forschung und der Ueberzeugungstreue, in offenbaren Widerspruch. Was in dieser Beziehung von Staates und Rechtes wegen gefordert werden kann, beruht einfach darauf, daß die Religionsgenossenschaft, welche auf freie Bewegung Anspruch

machen will, weder in ihrem Zwecke, noch in ihren Mitteln als rechts-
widrig oder staatsgefährlich sich erweise und daß sie den Anforderungen
der öffentlichen Moral zu genügen vermöge.

2. Ein zweiter, fernerer Punkt, der uns zur Revision reif erscheint,
ist der Nachsatz in Ziffer 1 des Art. 41, welcher vorschreibt:

„Naturalisirte Schweizer müssen (um die freie Niederlassung anzuspre-
chen zu können) überdies die Bescheinigung beibringen, daß sie wenig-
stens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich be-
finden.“

Diese Restriktion hat so viel wir wissen im wirklichen Leben wenig
oder keine Anwendung gefunden, und man müßte bei unsern jetzigen Ver-
hältnissen eine ganz eigenthümliche Anwandlung voraussetzen, um anzu-
nehmen, daß eine Kantonsregierung versucht sein könnte, die Eigenschaft
des Schweizerbürgers nach dieser Anzahl von Jahren zu sichten und zu un-
terscheiden. Es mag jener Bestimmung wohl ursprünglich der Gedanke
zu Grunde gelegen haben, daß sich die Kantone in Betreff der Aufnahme
von Fremden ins Kantons-, beziehungsweise ins Schweizerbürgerrecht
einige Garantien zu leisten hätten.

Wollen wir nun auch den Umstand nicht besonders betonen, daß
der Ausländer nach Maßgabe der Verträge die Niederlassung im ganzen
Umfange der Eidgenossenschaft überall in Anspruch nehmen kann, während
dies bei dem naturalisirten Schweizer erst nach Ablauf von fünf Jahren
seit seiner Einbürgerung der Fall sein soll, so ist doch nicht zu verkennen,
daß jeder Kanton so viel Achtung und Zutrauen von dem andern ver-
langen darf, daß wer von ihm würdig und tauglich zur Aufnahme in
das volle Bürgerrecht erfunden worden ist, von dem andern Kantone
nicht noch fünf Jahre von einem so wichtigen Rechte, wie die Nieder-
lassung ist, ausgeschlossen und gleichfalls in einen Prüfungsstand versetzt
werden darf. Diese Achtung und dieses Zutrauen haben die Kantone
übrigens einander erfahrungsmäßig immer bewiesen. Die angefochtene
Bestimmung ist glücklicherweise niemals lebensfähig gewesen, und darin dürfte
Grund genug liegen, um sie aus der Verfassung wegfällen zu lassen.
Die genannte Bestimmung ist übrigens nur noch als Reminiscenz aus
vergangenen Zeiten zu betrachten, in denen man die freie Niederlassung
noch mit etwas ungünstigem Auge anzusehen gewohnt war. In der
Mediationszeit nämlich mußte die freie Niederlassung jedem Schweizer
gewährt werden, welcher nachweisen konnte, daß er seit 10 Jahren
Schweizerbürger sei. Daher hat sich diese, jetzt sinnlos gewordene For-
mel in den Heimatscheinsformularen mancher Kantone bis auf den heuti-
gen Tag fortgeerbt.

Etwas Ähnliches glaubte man im Jahr 1848 noch aufnehmen zu
sollen; jedoch wurde die Zeit der Quasi-Eingrenzung in den Naturali-
sationskanton auf fünf Jahre herabgesetzt.

3. Wichtiger, als die eben angeführte Bestimmung ist die Frage wegen der Rechtsstellung der Niedergelassenen gegenüber der doppelten Inanspruchnahme von Seite des Niederlassungs- und des Heimatkantons.

Es ist leicht vorauszusehen, daß der vorgeschlagene Artikel zu manigfachen Erörterungen führen, daß er Freunde und Gegner finden wird. Unter Hinweisung auf die große Zahl der außerhalb ihres Heimatkantons in andern Kantonen niedergelassenen Schweizer, machen wir auf den Zustand der Rechtsunsicherheit aufmerksam, in welchem sich die ganze Masse befindet, — eine Unsicherheit, welche sich vornemlich auf die Steuerpflicht, das Vormundschaftsrecht, das Eherecht, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht bezieht. Sie sei nicht nur für die Niedergelassenen selbst schädlich und mitunter geradezu verderblich, sondern sie versetzt das ganze Publikum, das mit diesen Niedergelassenen verkehrt, in gewisse Gefahren. Sie bereitet aber auch z. B. wegen der Steuer- und Vormundschaftsfragen den Gemeinden und selbst den Kantonen Verlegenheiten, und hat bekanntlich schon zu zahlreichen Konflikten Anlaß gegeben, welche so zu sagen nach dem freien Belieben der Behörden entschieden werden. Diese Konflikte drehen sich fast alle um eine und dieselbe Frage. Auf der einen Seite tritt der Heimatkanton auf und behauptet, sein Recht sei maßgebend für seine Bürger. Denn von ihm gehen diese aus und zu ihm kehren sie, namentlich im Unglücksfalle, wieder zurück. Auf dem Heimatkanton laste daher die ganze Verantwortlichkeit, welche billigerweise auch mit gewissen Rechten gepaart sein müsse. Auf der andern Seite steht der Niederlassungskanton und sagt: Nicht Vergangenheit und nicht ungewisse Zukunft dürfen maßgebend sein, sondern die Verhältnisse der Gegenwart und der Wirklichkeit. Wer den Schutz des Niederlassungskantons in Anspruch nehme, stelle sich damit auch unter dessen Gesetz. Allgemein ist das Bedürfnis vorhanden, daß ein festes Recht gegeben werde, damit ein Jeder wisse, woran er sich zu halten habe und damit der Skandal aufhöre, wornach der Bürger deßhalb, weil die regierenden Herren sich nicht verständigen können, doppelt für Steuern, Vormundschaften u. s. w. in Anspruch genommen wird. So lange die Niederlassung in einem andern Kantone mit solchen Nachtheilen belastet ist, kann man von einer freien Niederlassung nicht sprechen, und es nimmt sich beinahe komisch aus, wenn die Bundesgesetzgebung vorfragt, daß die Kanzleigebühr für die Niederlassung in 4 Jahren 6 Fr. nicht übersteigen dürfe, während keinerlei Vorsorge gegen Doppelbesteuerung der Niedergelassenen getroffen sind. Gestützt auf diese Erwägungen schlagen wir vor, als neue Ziffer dem Art. 41 die Bestimmung beizufügen, daß der Bund besugt sei, im Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß der Niedergelassene in den verschiedenen Materien des öffentlichen und Privatrechts nicht gleichzeitig von mehreren Kantonalgesetzgebungen beansprucht werden könne.

Man wird einwenden, die Befugniß, in bezeichneter Weise gesetzgeberisch einzuschreiten, sei bereits vorhanden; die Bundesversammlung habe

seinerzeit bei Behandlung des Gesetzeswurfes über Ordnung und Ausschcheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsstreitigkeiten dieselbe thatsächlich anerkannt. Bedürfte es aber zum angegebenen Zwecke keines neuen Verfassungsartikels, so sei es nicht gerathen, einen solchen in Frage zu stellen, durch dessen Annahme positiv nichts gewonnen werde, dessen Verwerfung dagegen den Boden, den man jetzt inne habe, unter den Füßen wegziehen und die ganze fortschrittliche Entwicklung nach dieser Seite hin einstellen könne. In der Beurtheilung der Materie selbst herrsche bekanntlich große Verschiedenheit, und wie in der Bundesversammlung diese Verschiedenheit schließlich zur Verwerfung des ganzen Gesetzes geführt habe, so können die Befürchtungen über die schließliche Gestalt des zu erlassenden Gesetzes dem Revisionsartikel leicht dasselbe Schicksal bereiten.

Allein so viel ist sicher, daß die Materie geordnet werden muß und daß das Prinzip, demzufolge der Niedergelassene in einer und derselben Sphäre des Rechtes nicht von verschiedenen Kantonalgesetzgebungen in Anspruch genommen werden darf, richtig und ausführbar ist.

Die Kompetenz, diese Verhältnisse gesetzlich zu ordnen, hat sich die Bundesversammlung allerdings zuerkannt; aber es ist nicht zu vergessen, daß sie früher anderer Meinung war und daher eben so gut später sich wieder anders entscheiden könnte. Ferner, daß man sich bezüglich der Kompetenz nicht auf einen klaren Artikel hat stützen, sondern jene mittelst Zusammenstellung einer Reihe von Artikeln der Verfassung sich hat zuerkennen müssen. Kann man einem solchen Uebelstande gründlich abhelfen, so sollte man nicht anstehen, dies rechtzeitig zu thun, weil nach verschiedenen Seiten damit wesentliche Vortheile zu erreichen sind.

Bei dieser Gruppe unserer Anträge kommen wir noch auf ein weiteres Verhältniß zu sprechen, welches uns von wesentlicher Bedeutung zu sein scheint; wir meinen den Ausschluß des niedergelassenen Schweizer vom Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten (Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung). Dieser Ausschluß ist ein unbedingter, und er wird thatsächlich auch noch in weitem Kreise der Eidgenossenschaft gehandhabt. Die Lage, welche dadurch Tausenden von Niedergelassenen sonst ehr- und stimmfähigen Schweizerbürgern bereitet wird, stimmt wenig zu den sonstigen liberalen Institutionen der Schweiz. Im eidgenössischen Leben bleibt der Schweizer, wo er sich im Lande niederlassen mag, ein Vollbürger im ganzen Sinne des Wortes; das kantonale politische Leben gewinnt er nach gewissen kurzen Fristen, das Gemeindeleben aber und seine Rechte findet er nirgends wieder. Mag er noch so lange in einer Gemeinde niedergelassen gewesen sein, mit Ehren seinen Beruf getrieben, für alle Gemeindebedürfnisse, selbst für den Armenunterhalt, Steuern entrichtet haben, — der Gemeinde ist und bleibt er fremd; er ist ein bloßer Tributpflichtiger, der in der Gemeindeversammlung weder Sitz noch Stimme hat. Er kann als Niedergelassener Mitglied des Großen Rathes sein oder den eidg. Rätthen an-

gehören, und als Mitglied derselben über die wichtigsten Angelegenheiten des Gesamtvaterlandes mitentscheiden, — in der Gemeinde ist er mundtobt; zur Bekleidung eines Gemeindeamtes fehlt ihm die Fähigkeit.

Man wird zugeben, daß ein solcher Zustand im höchsten Grade stoßend ist, und daß ein Schweizer sich darin nicht wohl befinden kann. Seiner republikanischen Rechte in der Gemeinde beraubt, die ihn doch am nächsten angeht, ist es für ihn ein schwacher Trost, diese Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten ausüben zu können. Ein volles freies Gemeindeleben ist für den Schweizer ein politischer Gesundheitsartikel, und daß er dieses Leben überall finde, daran hat die Eidgenossenschaft das größte Interesse.

Vom Standpunkte der Gemeinde aus die Sache angesehen, so finden wir nichts, was dem Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten mit Grund entgegenstehen könnte. Diejenigen Leute, denen es gelungen ist, am Niederlassungsorte eine Existenz zu gründen und diese mit Ehren zu behaupten, braucht die Niederlassungsgemeinde nicht zu scheuen, und eben so wenig hat sie Ursache, denselben einen gewissen Einfluß auf den Gang der Gemeindeangelegenheiten zu versagen, zumal die Gemeinde bei Ertheilung der Niederlassung eine bedeutende Kontrolle ausüben kann und im Falle ist, des Niedergelassenen unter Umständen sich wieder zu entledigen, die den eigenen Bürger des Stimmrechts in der Gemeinde noch lange nicht verlustig machen. Wollte man, um den Ausschluß zu begründen, auf eine mögliche, übergroße Zahl von Niedergelassenen hinweisen, so wäre der Schluß um so unrichtiger, weil der Zustand einer Gemeinde um so ungesunder erscheint, je mehr sie Einwohner hat, welche mit den Bürgern alle Pflichten theilen, aber von den entsprechenden Rechten eben ausgeschlossen sind.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß es durchaus gerechtfertigt wäre, dem niedergelassenen Schweizerbürger wie das kantonale Stimmrecht, so auch das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu gewährleisten, und letzteres nur darin zu beschränken, daß der Niedergelassene hinsichtlich der Ausübung desselben an eine gewisse Wartezeit gebunden würde.

Einer solchen Aenderung steht der wesentliche Umstand entgegen, daß es Kantone gibt, welche den Niedergelassenen des eigenen Kantons das Stimmrecht in der Niederlassungsgemeinde versagen. Nun geht es nicht an, den niedergelassenen Schweizerbürgern in diesen Kantonen bessere Rechte zu geben, als die eigenen Bürger unter gleichen Verhältnissen besitzen. Dieser Zustand, nach welchem in den Gemeinden bloß das sogenannte Bürgerthum herrscht und die ganze nichtgemeindegemeinliche Einwohnerschaft nur ein steuerpflichtiges Untertanenthum ist, wird bei der Bewegung unserer Zeit täglich unhaltbarer.

Eine Reihe von Kantonen steht diesfalls schon auf einem andern Boden; die andern werden nachfolgen müssen, sei es, daß sie eigene Einwohnergemeinden gründen, sei es, daß sie, unter Festhaltung einer ein-

heitlichen Gemeinde, den Niedergelassenen unter bestimmten Bedingungen und für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten das Stimmrecht einzuräumen.

Unter solchen Umständen darf der Bund ohne Bedenken so weit gehen, den niedergelassenen Schweizerbürgern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einzuräumen 1) überall da, wo den kantonsbürgerlichen Niedergelassenen dieses Recht zusteht; 2) unter denselben Bedingungen, unter welchen diese es genießen, und 3) unter Vorbehalt einer Wartezeit für den niedergelassenen Schweizerbürger von längstens drei Jahren.

Wir kommen noch auf einen weiteren Punkt zu sprechen, welcher ebenfalls bei diesem Anlaß fester geregelt werden sollte, nämlich das Recht eines jeden Schweizerbürgers zur freien Gewerbausbübung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft.

Es ist zu bedauern, daß die Bundesverfassung diesem Verhältnisse nicht schon ursprünglich eine größere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Sie spricht nur gelegentlich vom Gewerbewesen, z. B. im Art. 41, Ziff. 4, wo den Niedergelassenen freie Gewerbausbübung gleich dem Bürger des Kantons zugesichert wird, und im Art. 29, Litt. b, wo den Kantonen auch polizeiliche Verfügungen über die Ausübung von Gewerben besonders vorbehalten werden, mit dem Nachsaze, daß diese Verfügungen die Kantons- und Schweizerbürger gleich behandeln müssen; daß sie dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen seien und nicht vollzogen werden dürfen, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

Dieser Nachsaz zeigt, daß den Schöpfern der Bundesverfassung die Idee vorgeschwebt hat, es müsse dem Bundesrathe auch bezüglich des Gewerbewesens ein gewisses Ueberwachungsrecht zustehen. Was der Inhalt dieses Rechtes sein sollte, machte man sich nicht hinlänglich klar, und so trat mit Nothwendigkeit die Folge ein, daß Niemand an die Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung denken konnte. Die Kantone legen nichts vor, und eben so wenig ist der Bundesrath mithin in der Lage, sich mit solchen Genehmigungen zu beschäftigen.

Es ist klar, daß die beiden großen Gebiete der Gewerbepolizei und der Gewerbebesteuerung in das Gebiet der Kantonsouveränität fallen. Zur erstern gehört auch das Recht der Konzessionirung gewisser Gewerbe, z. B. Wirthschaften, Apotheken, Mezgen und das Recht, Gewerbeordnungen, Fabrikreglemente u. dgl. zu erlassen.

Von Bundes wegen dagegen sollte, gleich wie beim Handel und Verkehr, auch für die Gewerbsthätigkeit der Saz aufgestellt werden, daß jedem Schweizerbürger das Recht, seinen Beruf und sein Gewerbe zu betreiben, im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet sei.

Man mag vielleicht glauben, es sei dies ein bloß theoretischer Saz, für dessen Aufstellung kein praktisches Bedürfniß vorliege, da ja nach Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung dem Niedergelassenen freie Ge-

werkausübung gleich dem Kantonsbürger zugesichert sei. In der Wirklichkeit verhält es sich aber nicht also. Es gibt eine Anzahl Kantone, welche zwar allerdings den Niedergelassenen halten wie den Kantonsbürger, welche dagegen dem nicht niedergelassenen Schweizerbürger die Ausübung seiner Gewerbsthätigkeit in ihrem Kanton untersagen. So findet sich in der Ulmer'schen Sammlung unter Nr. 51 der Fall aufgeführt, daß ein im Kanton Solothurn angefessener Maler, welcher im Kanton Basel-Landschaft ein Gartenhaus angestrichen hatte, hiefür bestraft wurde, weil er im letztern Kantone arbeitete, ohne dort die Niederlassung zu bezihen und in die dortige Handwerkerkontrolle eingetragen zu sein. Ähnliche Grundsätze gelten noch in mehreren andern Kantonen, und in einem derselben darf noch heute ein nicht niedergelassener Schweizerbürger ohne Regierungsbewilligung kein Grundeigenthum erwerben.

Es erscheint daher als nothwendig, den bezeichneten Grundsatz aufzustellen, damit z. B. alle Bauhandwerker und die damit zusammenhängenden Gewerbe ungehindert durch die ganze Schweiz ihrem Berufe nachgehen können und daran nicht durch Bestimmungen gehemmt werden, welche aus der Zeit des *Zunftzwanges* auf die Gegenwart herübergekommen sind. Der Gewerbsmann sollte mit seiner Arbeit gerade so frei zirkuliren können, wie das Gewerbszeugniß.

Wir kommen nun zu einer zweiten Reihe von Punkten, die nach unserer Ansicht ebenfalls zweckmäßig in den Bereich der Revision gezogen werden können.

Der erste betrifft den Schutz des geistigen Eigenthums.

Vor bald 10 Jahren hat eine Mehrzahl der Kantone ein Konkordat abgeschlossen, welches den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums bezweckt, mit Rücksicht darauf, daß dieses Eigenthum eines Bürgers bloß durch die Gesetzgebung seines Kantons nicht hinlänglich geschützt werden kann, sondern daß es hiezu der Zustimmung mehrerer, wenn möglich aller Kantone, bedarf. Das fragliche Konkordat genügt inzwischen nicht; denn es liegt auf der Hand, daß, wenn ein einziger Kanton seinen Beitritt versagt, das Endziel des Konkordates unerreicht bleibt und somit das betreffende Eigenthum schutzlos ist.

In gegenwärtiger Zeit genügt selbst die Gesetzgebung eines ganzen Landes nicht mehr vollständig, weshalb denn auch Handelsverträge nur unter der Voraussetzung möglich sein werden, daß man sich gleichzeitig über einen Vertrag zum Schutze des geistigen Eigenthums verständige. Derartige Verpflichtungen ist die Schweiz bereits gegenüber Frankreich und Belgien eingegangen, und sie wird solche auch Deutschland und Italien gegenüber, welche Staaten ebenfalls den größten Werth darauf legen, übernehmen wollen. Es ist nun klar, daß unter solchen Umständen dem Bürger des eigenen Landes jener Schutz ausreichender, als es bisher der Fall war, gewährt werden muß.

Ein Artikel, welchem diese Bestimmung angereicht werden könnte, findet sich in der jetzigen Verfassung nicht, weshalb es zweckmäßig sein dürfte, am Schlusse des ersten Abschnittes dem Bunde die Befugniß zu ertheilen, zum Schutze des literarischen und geistigen Eigenthums gesetzliche Bestimmungen aufzustellen.

Es gibt aber noch eine andere Art von Eigenthum, welche dieses Schutzes, den wir den literarischen und künstlerischen Produkten gewähren wollen, nicht minder bedarf, nämlich das industrielle Eigenthum.

Die Sicherheit des Handels und Verkehrs, ihre Möglichkeit und Entwicklung beruhen auf der Sicherheit des Eigenthums, das sich demselben anvertraut. Es genügt nicht, zu produziren und Absatz zu haben für die Waaren unbeschränkt und ohne Hindernisse, wenn das Soll und Haben nicht von den festesten Garantien umgeben ist. Wenn dem Handel nicht klare, einheitliche Formen und summarisches Verfahren zur Seite stehen, wo gegebene Verpflichtungen nicht erfüllt werden; wenn nicht ein Recht da ist, welches das eigenthümliche Leben des Handels vollständig kennt und auf dasselbe mit allen seinen verschiedenen, ihm spezifisch angehörigen Verhältnissen paßt: so ist trotz aller sonstigen Freiheit ein rechtes Gedeihen des Handels und Verkehrs nicht möglich. Der zunehmende Handel und Verkehr hat daher überall zu einem eigenen Handels- und Verkehrsrechte geführt, und umgekehrt ist ein gutes Handels- und Verkehrsrecht dazu angethan, steigend und befruchtend auf Handel und Verkehr und damit auf die Erhöhung des Wohlstandes und der Kultur zurückzuwirken.

Daß ein solches einheitliches schweizerisches Handelsgesetzbuch sehr wünschenswerth wäre, dafür liegt der Beweis schon in dem Beschlusse, welchen der Ständerath am 10. Dezember 1864 gefaßt hat, und welcher dahin geht:

„Die Bundesversammlung erklärt, sie erachte es als im „wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend, daß „sich die Kantone zur Aufstellung eines schweizerischen Handels- „gesetzbuches verständigen.“

Seinerseits hat der Nationalrath schon früher eine hierauf abzielende Motion mit gleichem Einnuth für erheblich erklärt, und die Zustimmung zu obigem Beschlusse des Ständerathes ist wohl nur deßhalb noch nicht erfolgt, weil die nationalrathliche Kommission eine theilweise Ausdehnung des vorgelegten Entwurfes zu einem Handelsgesetzbuche auf das Obligationenrecht für nöthig und wünschenswerth scheint erachtet zu haben.

Bei Entwerfung der jetzigen Bundesverfassung konnte man allerdings Bedenken haben, den schon damals laut gewordenen Wunsch nach einem gemeinsamen Handelsgesetzbuche zu verwirklichen. Es war damals zu wenig klar, welchen Umfang man einem solchen Gesetzbuche geben sollte. Man konnte selbst fürchten, es möchte dies der Anfang zu einem ein-

heitlichen schweizerischen Zivilrechte werden. Die in jüngster Zeit stattgehabte Bearbeitung eines solchen Gesetzes hat jedoch ohne Zweifel jene Befürchtungen zerstreut. Der Gegenstand liegt nun in bestimmter Begrenzung vor und gewährt nebelhaften Phantasien keinen Spielraum mehr.

Auf der andern Seite ist aber nicht zu übersehen, daß wir uns heute auf einem ganz andern Standpunkte befinden als im Jahr 1848. Der innere Verkehr hat seit Beseitigung der frühern Schranken ungemein zugenommen, und die Eisenbahnen haben naturgemäß das Ihrige gethan, um weitere große Umgestaltungen zu bewirken. Es gibt gegenwärtig kaum mehr einen Geschäftsmann, dessen Verkehr sich auf die Grenzen seines Kantons beschränkt. Massenhafte Geschäftsabschlüsse finden zwischen Angehörigen verschiedener Kantone statt, und Niemand weiß, von welchem Gesetze diese Rechtsgeschäfte regiert werden, da es eben darauf ankommt, wer im Streitfalle Kläger und wer Beklagter sei. Daß durch diese Rechtsunsicherheit oft Verluste entstehen und der Kredit darunter leidet, ist klar; ebenso, daß auch für die Verbindungen mit dem Auslande dieser Zustand nachtheilig zurückwirken muß.

Wenn wir oben für das schriftstellerische und künstlerische Eigenthum wegen seiner eigenthümlichen Natur einen besondern, durch einheitliche Gesetzgebung zu verschaffenden Schutz in Anspruch nahmen, so ist es hier das bewegliche, im kaufmännisch-geschäftlichen Verkehre stehende Eigenthum, für welches wir ein schützendes eidgenössisches Recht befürworten müssen. Dieses Recht wird sich namentlich auch auf die Verhältnisse dieses Eigenthums zu jenen großen Anstalten erstrecken müssen, denen faktisch das Monopol geworden ist, den großen interkantonalen und internationalen Verkehr zu vermitteln. Das Eigenthum, das sich den Eisenbahnen anvertrauen muß, erhält sein Recht und Gesetz von diesen Anstalten selbst; sie sagen ihm, ob und unter welchen Bedingungen, in welchem Umfange sie verantwortlich und haftbar seien. Umsonst versucht ein einzelner Kanton, diesen Anstalten gegenüber das Eigenthum seiner Bürger gesetzlich zu schützen; sein Gesetz hat keine ausreichende Wirkung, und nur ein einheitliches eidgenössisches Gesetz vermag, wenigstens theilweise, dasjenige zu leisten, was auf diesem Gebiete das Eigenthum beanspruchen darf. Hat der Bund wesentlich den Zweck, die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu fördern, und hat er bei seiner Gründung alles unter den damaligen Umständen Mögliche und Dringende gethan, um im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft freien Verkehr zu schaffen, so ist es gewiß kein bundeswidriger Gedanke, wenn verlangt wird, daß er jetzt, nachdem eine großartige Veränderung in den Verkehrsverhältnissen eingetreten ist, diesen Verhältnissen eben so gerecht werde, als er es den damaligen gegenüber war.

Wir beantragen deshalb, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der Bund die Befugniß erhält, ein schweizerisches Handels- und Verkehrsgezet aufzustellen.

Noch haben wir einen weitem und letzten Punkt zu berühren, welcher die Verfassungsbestimmung über Maß und Gewicht beschlägt. Der Art. 37 der Bundesverfassung schreibt vor:

„Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konföderates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.“

Dieser Artikel ist längst in Vollziehung gesetzt, und mit Recht wurde im Jahr 1851, als das ausführende Gesetz in Verathung lag, denjenigen, welche das reine Metersystem einführen wollten, erwidert, die Bundesversammlung habe in der Wahl des Systemes nicht mehr freie Hand, sondern sie sei bezüglich der wesentlichen Grundlagen an das bestehende Konföderatssystem gebunden.

Inzwischen wird in den europäischen Staaten immer mehr die Nothwendigkeit erkannt, sich auf ein einheitliches Maß- und Gewichtssystem zu verständigen, und in gesetzgebenden Versammlungen, wie in Kongressen von Fachmännern, wird dem Metersysteme entschieden der Vorzug eingeräumt. Eine Reihe von Staaten hat dasselbe bereits angenommen, und andere werden nachfolgen. Diese Sachlage, die Ueberzeugung von den Vorzügen des Systemes, die Thatfache, daß Mathematik und Technik fast in ganz Europa von diesem Systeme Gebrauch machen, daß es sogar in unserem Lande immer mehr sich einbürgert und daß bei dem zunehmenden Verkehr mit dem großentheils dem Metersystem huldigenden Auslande das Bedürfnis übereinstimmender Maße und Gewichte immer mehr hervortritt, Alles das hat im vorigen Jahre zu zahlreichen Petitionen an die Bundesversammlung geführt, dahin gehend: es möchte in Erwägung gezogen werden, ob nicht der Augenblick gekommen sei, auch bei uns zum Metersystem überzugehen.

Die Kantonsregierungen hierüber zum Bericht aufgefordert, sprechen sich, so weit wir die Antworten kennen, in der Mehrzahl dahin aus, daß sie bei aller Anerkennung der Gründe für die Einführung des Metersystems doch den Augenblick zur Vornahme dieser Aenderungen noch nicht gekommen erachten. Obschon mit dieser Anschauung einverstanden, so fragen wir uns doch, ob es nicht gerathen wäre, bei Gelegenheit einer, wenn auch nur theilweisen Verfassungsrevision, welche nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft ins Auge fassen muß, dieser Zukunft insofern freie Bahn zu machen, daß, wenn man später den Augenblick der Systemänderung für gekommen hielte, die Verfassung der Ausführung derselben kein unübersteigliches Hinderniß mehr in den Weg legen würde.

Wir beantworten diese Frage bejahend und sind demgemäß der Ansicht, daß im Art. 37 die Worte: „auf Grundlage des bestehenden eidg. Konföderates“ fallen zu lassen seien und daß der Artikel wesentlich nur dahin laute: „Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundesache.“ Damit wäre dem Bunde, beziehungsweise der Bundesversammlung, nur

das Recht vorbehalten, zu einem andern Maß- und Gewichtssystem überzugehen, wenn die Umstände und das Interesse des Landes einen solchen Uebergang gebieterisch erheischen.

Die Revisionspunkte, welche wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, beruhen, in Zusammenfassung des Gesagten, auf folgenden Grundanschauungen :

1. Recht zur Niederlassung für die Schweizerbürger ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß.
2. Gleichstellung der Schweizerbürger, ohne Rücksicht auf ihre Konfession mit den Bürgern des eigenen Kantons, sowohl in der Gesetzgebung als im gerichtlichen Verfahren.
3. Freie Ausübung des Gottesdienstes für alle Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung.
4. Recht zur Niederlassung gleich allen andern Schweizerbürgern auch für die naturalisirten Schweizerbürger.
5. Gleichhaltung der niedergelassenen Schweizerbürger in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten mit den Niedergelassenen des Kantons selbst, jedoch erst nach einem Aufenthalte in der Gemeinde von längstens drei Jahren.
6. Schutz der Niedergelassenen gegenüber doppelter Inanspruchnahme von Seite des Niederlassungs- und Heimatkantons.
7. Recht zur freien Gewerbsausübung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft.
8. Ermächtigung des Bundes, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.
9. Ermächtigung des Bundes zur Erlassung eines Handels- und Verkehrsgesetzes.
10. Wahrung des Rechtes, von Bundes wegen unbegingt das Maß- und Gewichtssystem festzusetzen.

Wir legen Ihnen diese Grundsätze in vier Beschlussskizzen vor, worin dieselben nach ihrem Charakter gruppenweise zusammengestellt sind und in vier Abstimmungen der hochachtlichen Genehmigung des Volkes vorgelegt werden sollen.

Der fünfte Dekretsentwurf bestimmt die Art und Weise, wie diese Volksabstimmungen vor sich gehen sollen.

Auch dieser Beschlussskizze bietet zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung, da er sich demjenigen Verfahren anschließt, das in der Schweiz im Allgemeinen in solchen Tagen pflegt eingehalten zu werden.

Einzig der Art. 6 bedarf einer Erläuterung. Derselbe bestimmt:

„Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmfähig ist.“

Es könnte nun die Bemerkung fallen, daß dieser Artikel mit Art. 42 der Bundesverfassung nicht im Einklange stünde, indem letzterer vorschreibt, daß der Schweizerbürger als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in demjenigen Kantone ausüben könne, in welchem er niedergelassen sei. Hiernach, so könnten man folgern, wären bloß die Niedergelassenen zur Abstimmung befähigt, die sogenannten bloßen Aufenthaltler aber nicht.

Der Art. 63 der Bundesverfassung hinwieder sieht für die Wahl in den Nationalrath von der Beschränkung der Niederlassung ab und gewährt das Wahlrecht unbedingt allen Schweizern, welche im Uebrigen die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Wir halten nun dafür, daß in solchen Lebensfragen, wo es sich um Verfassungsbestimmungen handelt, ein liberaler Standpunkt eingenommen werden sollte, und daß kein Grund vorliege, über 70,000 Schweizerbürger, welche zur Theilnahme an den Wahlen in eine der obersten Behörden der Eidgenossenschaft berechtigt sind, von der Abstimmung über das Grundgesetz, beziehungsweise über Modifikationen an demselben auszuschließen.

Am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt, sei uns noch die Bemerkung gestattet, daß nach unserer Ueberzeugung durch die vorgeschlagenen Punkte gewisse Lücken, welche sich im Laufe der Jahre als erheblich herausgestellt haben, angemessen ergänzt werden können, und daß es möglich sein wird, den Ansprüchen der Gegenwart, eigentlichen Bedürfnissen der Zeit, damit ein Genüge zu thun, ohne daß man nöthig hat, tiefer eingreifende Veränderungen in einer Verfassung vorzunehmen, welche das Schweizervolk lieb gewonnen hat, und die es in seiner überwiegenden Mehrheit als ein Palladium der Freiheit, der Wohlfahrt und einer gedeihlichen Entwicklung zu betrachten gewohnt ist.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schnef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.

Entwürfe von Bundesgesetzen

betreffend

die Revision der Bundesverfassung.

I.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. A. Der Artikel 41, erstes Lemma, und Ziffer 1 der Bundesverfassung, wird verändert wie folgt:

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden „näheren Bestimmungen.“

Ziffer 1. Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweischriften besitzt:

a, b, c wie bisher, mit Weglassung des letzten Alincas, lautend:

„Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, „daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes „sich befinden.“

B. Der Artikel 48 wird verändert wie folgt:

„Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der „Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des „eigenen Kantons gleich zu halten.“

C. Nach Art. 59 wird ein Art. 59 bis hinzugefügt, welcher also lautet:

„Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des „schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.“

Art. 2. Diese Veränderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

II.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Der Artikel 44 der Bundesverfassung wird verändert wie folgt:

„Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, und innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet.“

„Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten u. s. w.“

Art. 2. Diese Veränderung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

III.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. A. Der Art. 41, Ziffer 4 der Bundesverfassung wird verändert wie folgt:

„Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitanteils an Gemeinde- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er den niedergelassenen Kantonsbürgern gleich zu halten; er kann aber dieses Recht erst nach einem längeren Aufenthalte in der Gemeinde ausüben, dessen Dauer von der Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf. Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbausbübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.“

Dem Art. 41 der Bundesverfassung wird als Ziffer 7 folgende neue Bestimmung beigelegt:

„Der Bund ist berechtigt, Bestimmungen aufzustellen zum Schutze

„der Niedergelassenen gegen die gleichzeitige Inanspruchnahme derselben
„von Seite mehrerer Kantonalgesetzgebungen.“

Art. 2. Diese Veränderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

IV.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. A. Dem Artikel 29 der Bundesverfassung wird als zweiter Satz folgende neue Bestimmung beigelegt:

„Desgleichen wird jedem Schweizerbürger das Recht freier Gewerba-
„ausübung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zugesichert.“
Vorbehalten sind: u. s. w., wie bisher.

B. Der Artikel 37 der Bundesverfassung wird verändert wie folgt:

„Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundesache.“

C. Nach Art. 37 wird folgender Artikel 37 bis hinzugefügt:

„Der Bund ist befugt, ein schweizerisches Handelsgesetzbuch zu er-
„lassen.“

Art. 2. Diese Veränderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

V.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in der Absicht, die für den Fall einer Revision der Bundesverfassung
durch den Artikel 114 derselben vorgeschriebenen Abstimmung zu ordnen;
in Anwendung des Art. 74, Ziffer 1 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Es wird den Schweizerbürgern und den Kantonen zur Annahme vorgelegt:

- I. Das Bundesgesetz betreffend Abänderungen der Artikel 41, Ziff. 1, und Art. 48, so wie Aufnahme eines neuen Artikels 59 bis der Bundesverfassung.
- II. Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 44 der Bundesverfassung.
- III. Das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 41, Ziff. 4, und Zusatz zu Art. 41 der Bundesverfassung.
- IV. Das Bundesgesetz betreffend Zusatz zum Art. 29, Abänderung von Art. 37, und einen neuen Artikel 37 bis der Bundesverfassung.

Art. 2. Der Bundesrath trifft die nöthigen Maßregeln, daß diese Revisionsgesetze den Kantonen und Schweizerbürgern in ausreichender Weise bekannt gemacht werden.

Art. 3. Diese geben ihren Entscheid über dieselben ab durch eine Abstimmung, welche auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage erfolgt. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt; es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung stattfinden.

Art. 4. Die Abstimmung hat über jedes der genannten Revisionsgesetze getrennt zu erfolgen.

Art. 5. Das einzelne Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger im Ganzen und zugleich auch die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger in wenigstens 12 Kantonen sich für dasselbe ausspricht.

Art. 6. Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmfähig ist.

Art. 7. Jeder Kanton sorgt für die Abstimmung auf seinem Gebiete. Dieselbe ist gemeindeweise vorzunehmen. Den Kantonen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Abstimmung offen oder geheim erfolgen soll. Im Uebrigen gelten für dieselbe die in jedem Kanton für Abstimmungen bestehenden Vorschriften.

Art. 8. Ueber das Ergebniß der Abstimmung ist in jeder Gemeinde ein Protokoll aufzunehmen, in welchem für jedes einzelne der genannten Revisionsgesetze besonders bescheinigt wird, wie viele der stimmenden Bürger dasselbe angenommen und wie viele verworfen haben.

Art. 9. Die Ergebnisse der Abstimmung sind von den Kantonen dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung mitzutheilen, welche diejenigen Abänderungen, die von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Kantone angenommen worden sind, in Kraft erklärt.

Arte 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Revision der Bundesverfassung. (Vom 1. Juli 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1865
Date	
Data	
Seite	33-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.